OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651270/4/Sch/Gru

Datum:
Linz, 5. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W St, K.straße in L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. August 2018, VerkR21-336-2018/LL, wegen Zurückweisung einer Vorstellung als verspätet eingebracht

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 22. August 2018, VerkR21-336-2018/LL, die Vorstellung des Herrn W St gegen den Mandatsbescheid vom 26. Juli 2018, VerkR21-336-2018/LL, mit welchem die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 8 Monaten entzogen wurde und begleitende Maßnahmen angeordnet wurden, gemäß § 57 Abs. 2 AVG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Die belangte Behörde hat mit Mandatsbescheid vom 26. Juli 2018, VerkR21-336-2018/LL, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wegen eines Alkoholdeliktes für die Dauer von 8 Monaten entzogen. Weiters wurden begleitende Maßnahmen, wie Nachschulung, Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, angeordnet.
Dieser Bescheid ist dem Beschwerdeführer in der Form zugestellt worden, dass am 30. Juli 2018 ein vergeblicher Zustellversuch unternommen wurde. Der Bescheid ist dann am 31. Juli 2018 beim Postamt L hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten worden.
Diese Daten ergeben sich aus dem entsprechenden Postrückschein.

Der Beschwerdeführer hat gegen den Mandatsbescheid Vorstellung erhoben. Die Einbringung erfolgte am 16. August 2018.
In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides heißt es, dass ausgehend von der Zustellung des Bescheides am 31. Juli 2018 die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zur Einbringung der Vorstellung am 14. August 2018 geendet hatte. Die Einbringung am 16. August 2018 sei daher verspätet gewesen.

4. Die belangte Behörde hat diesen Bescheid ohne Verspätungsvorhalt, also ohne Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör, erlassen.
In der Beschwerdeschrift verweist der Rechtsmittelwerber darauf, dass er sich zum Zeitpunkt des Zustellversuchs nicht am Heimatort aufgehalten habe. Er habe einen Urlaub in L (Tschechien) verlängert. Als Beleg dafür hat er eine Rechnung des Autocamps M, L S, beigelegt. Dort ist ein Aufenthalt von 31. Juli 2018 bis 2. August 2018 für zwei Personen dokumentiert.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, zur von der belangten Behörde angenommenen Verspätung seines Rechtsmittels näher Stellung zu nehmen.
Dieser hat hierauf eine weitere Bestätigung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Aufenthalt in Tschechien bereits am 29. Juli 2018 begonnen hatte.
Somit hat der Beschwerdeführer im Ergebnis eine Ortsabwesenheit von 29. Juli 2018 bis 2. August 2018 glaubhaft gemacht.
Damit liegt der Fall des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz vor, wonach die Zustellung durch Hinterlegung mit dem auf die Rückkehr der Abgabestelle folgenden Tag wirksam geworden ist. Vorliegend bedeutet dies, dass die Zustellung am 3. August 2018 wirksam wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einer Verfahrenspartei nicht die gesamte Rechtsmittelfrist zur Verfügung stehen muss. So hat der Gerichtshof etwa im Zusammenhang mit der Hinterlegung einer Strafverfügung ausgesprochen, dass der Empfänger noch rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt, wenn ihm ein für die Erhebung eines Einspruches angemessener Zeitraum (hier von 10 Tagen) verbleibt (VwGH 24.2.2000, 2000/02/0027).
Ob jemand vom Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden (VwGH 19.4.2001, 99/06/0049).
Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Beschwerdeführer für die Einbringung einer Vorstellung im Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkberechtigung ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen musste. Die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten samt begleitenden Maßnahmen stellt eine bescheidmäßige Verfügung der Behörde dar, die mit gravierenden Folgen für den Betreffenden verbunden ist, welche mit der Erlassung einer Strafverfügung nicht verglichen werden können. Sohin vertritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass die Frist zur Einbringung der Vorstellung mit dem auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag begonnen hat, um dem Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit zu geben, ein Rechtsmittel auszuformulieren.
Wie schon oben unter Hinweis auf die entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes angemerkt, ist die Frage der rechtzeitigen Kenntnisnahme vom Zustellvorgang stets eine nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilende. Im vorliegenden Fall waren diese so zu beurteilen, dass eben die Angemessenheit des Zeitraumes für die Einbringung des Rechtsmittels mit der dem Beschwerdeführer noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr gänzlich gegeben war.
Diese Formalentscheidung sagt naturgemäß nichts darüber aus, ob nicht die im Mandatsbescheid verfügte Entziehungsdauer und die begleitenden Maßnahmen auch in einen Entziehungsbescheid nach Abführung des Verfahrens wieder in derselben Form Eingang finden können.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön